


Berichtigung	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Berichtigung	Frankenrass	16.02.11
02. Berichtigung	Am Neuen Tor	20.04.11
03. Berichtigung	Stresmannstrasse	06.07.11
04. Berichtigung	Bischhofkamp Nord	21.12.11
05. Berichtigung	Bischhofkamp Sud	17.10.12
06. Berichtigung	Am Ortsschlump	02.10.13
07. Berichtigung	Zwischen Bischhofkamp und Eduard-Ahlborn-Strasse	18.06.14
08. Berichtigung	Bahnwegplatz Ost	17.12.14

Nachrichtliche Übernahme	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Nachrichtliche	Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ortsschlump	14.04.11
02. Nachrichtliche	NSG HA 218 "Lange Driesch und Ostberg"	02.03.11
03. Nachrichtliche	Festlegung Überschwemmungsgebiet Innerst-Kupferstanges	08.01.14
04. Nachrichtliche	Altbauförderung der Grenze des Bodanplangebietes Innerstau	20.05.14

Änderung	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Änderung	Windenergieanlagen	27.08.14
02. Änderung	Am Linienkamp	13.10.14
03. Änderung	Bei Vier Linden	14.01.15
04. Änderung	Lerchenkamp - Auf dem Scharlaken	14.01.15
05. Änderung	Nordried	16.02.15



- ### PLANZEICHEN
- GEM. § 5 BAUGB, § 2 PLANVZ UND ANLAGE PLANVZ
- ☐ GRENZE DES STADTGEBIETES
- ### DARSTELLUNGEN
- ALLGEMEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBAUFLÄCHEN
  - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
  - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
  - SONDERBAUFLÄCHEN
  - UNIVERSITÄT, HOCHSCHULE, FACHSCHULE
  - BERUFSSCHULE
  - KINEM
  - HOTEL
  - BRUNNEN, QUERSCHNITT, GROSSEINWANDLUNG
  - PARK & REDE-ANLAGE
  - SPORT UND FREIZEIT
  - BETRIEBSGEBÄUDE
  - TECHNOLOGIEZENTRUM
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- OFFENTL. VERWALTUNG / BEHÖRDE
  - SCHULE
  - SOZIAL- UND ERHOLUNGSGEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
  - KINDESGARTEN, KIPPE, HORT
  - KIRCHE GEMEINDEZENTRUM
  - SPORTLEISTUNG ORDNUNG INHERRIGE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
  - FEUERWEHR
  - KULTURELLEN ERHOLUNG INHERRIGE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**
- BUNDESAUTOBAHN
  - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
  - FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
  - LANDFLUR
  - FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
  - HAFEN
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
  - KLAARANLAGE
  - ABFALLVERSORGUNGSANLAGE
  - WASSERANLAGE
  - GAZ
  - ELEKTROSTRA
- VERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
  - UNTERSCHIEDLICHE HAUPT- ODER FEHRLINIE (LINA, NABER, ST + ELEKTROSTRA)
- GRÜNLÄCHEN**
- GRÜNLÄCHEN
  - PARKANLAGE
  - BADEPLATZ
  - BREIPLATZ
  - SPORTPLATZANLAGEN
  - WILDOGGE
  - FREIZEIT
  - DAUERBLUMENGARTEN
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
  - FLÄCHEN FÜR WALD
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE**
- FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - NATURSCHUTZGEBIET
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - FLÄCHIGES NATURDENKMAL
  - FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
  - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
  - UMGRENZUNG DES BODENPLANGEBIETES
  - BODENPLANGEBIET
- KENNZEICHNUNGEN**
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND
- HINWEISE UND SONSTIGE NUTZUNGSREGELUNGEN**
- UMGRENZUNG VON SANIERUNGSGEBIETEN
  - SANIERUNGSGEBIET
  - NATURA-2000-GEBIETE AUSSERHALB FESTGELGTER FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - VOSELSCHUTZGEBIET
  - FAUNAFLURANLAGE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNGEN INNERHALB EINER ART DER NUTZUNG

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381); in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 81, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1996 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim diesen Flächennutzungsplan beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010

gez. Maehne, Oberbürgermeister (L.S.)

Der Rat der Stadt Hildesheim ist der in der Genehmigungsvorgang vom 10.01.2011 (Az. 502.4-2101-254021-498) aufgeführten Ausnahmemaßnahmen in seiner Sitzung am 14.02.2011 zugestimmt.

Hildesheim, den 15.02.2011

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16.02.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 16.02.2011 wirksam geworden.

Hildesheim, den 17.03.2011

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Inserhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 210 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 09.12.2013.

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2005, § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.04.2007, bis 15.08.2007, die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2005, § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die öffentliche Auslegung zu ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.07.2008, ersichtlich bekannt gemacht. Die Entwürfe des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom 28.07.2008, bis 07.08.2008, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 18.11.2008, beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010.

Harzover, den 10.01.2011

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

im Auftrage

gez. Pionke

Der Rat der Stadt Hildesheim hat die in der Genehmigungsvorgang vom 10.01.2011 (Az. 502.4-2101-254021-498) aufgeführten Ausnahmemaßnahmen in seiner Sitzung am 14.02.2011 zugestimmt.

Hildesheim, den 15.02.2011

Der Oberbürgermeister im Auftrage

gez. Wamsche